

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/4200 —**

**Staatsterroristische iranische Aktivitäten in Deutschland und angebliche
Beschwichtigungsversuche durch Bundesbehörden**

1. Inwieweit trifft der Bericht des Magazins FOCUS 3/1993 zu, wonach die Staatsschutzabteilung des Bundeskriminalamtes (BKA) im Dezember 1992 vor drohenden Terroranschlägen in Deutschland sowie Entführung deutscher Bürger auf Initiative des iranischen Geheimdienstes SAVAMA gewarnt habe?

Das Bundeskriminalamt hat am 21. Dezember 1992 ein Fernschreiben unter dem Rubrum „Gefährdungslagebild Iran“ zur Unterrichtung der deutschen Sicherheitsbehörden und der Bundesregierung abgesetzt, das vor dem Hintergrund des Ermittlungsverfahrens gegen Youssef Amin und andere wegen Verdachts des Mordes an vier kurdischen Politikern am 17. September 1992 in Berlin u. a. Straftaten den im Magazin FOCUS 3/1993 – S. 32 – als Faksimile abgebildeten Warnhinweis enthielt.

2. Inwieweit trifft dieser Bericht auch darin zu, daß nach Ermittlungen des BKA die Attentäter, die am 17. September 1992 in Berlin vier kurdische Exilpolitiker erschossen haben, durch den SAVAMA-Agenten Kazem Da. in Abstimmung mit dem iranischen Generalkonsulat Berlin-Pankow aufgrund regelmäßiger Treffen in einer Berliner Moschee am Kottbusser Tor mit Geld, Auto, Waffen und konspirativen Wohnungen versorgt worden seien?

Der Mordanschlag auf die vier iranischen Oppositionspolitiker am 17. September 1992 in Berlin ist Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts. Die Ermittlungen sind

noch nicht abgeschlossen. Schon aus diesem Grunde ist eine Aussage dazu, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise ausländische Stellen in den Anschlag verwickelt waren, nicht möglich.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verwicklungen des iranischen Generalkonsulats Berlin sowie der Betreiber der genannten Moschee in bestimmte terroristische Aktivitäten bzw. in kriminelle Handlungen in Deutschland?

Soweit sich die Frage auf das Verfahren des Generalbundesanwalts wegen des Mordanschlags in Berlin bezieht, wird auf die Antwort zu Frage 2 Bezug genommen.

Der „Betreiber der genannten Moschee“ (in Berlin) ist der Iraner Kazem Darabi. Darabi ist als Mitglied der „Union Islamischer Studentenvereine in Europa“ (U.I.S.A.) bekannt. Er wurde am 8. Oktober 1992 wegen seiner mutmaßlichen Beteiligung an dem Mordfall in Berlin verhaftet.

4. Inwieweit trifft es auch zu, daß der ermittelnde Bundesanwalt Jost telefonisch durch das Bundesministerium der Justiz ermahnt wurde, die Verwicklung iranischer Regierungskreise in den Anschlag nicht hervorzuheben bzw. weiterzuverfolgen?

Welcher Bedienstete des Bundesministeriums der Justiz hat sich aus welchen Erwägungen in dieser Sache mit der Bundesanwaltschaft in Verbindung gesetzt?

Die Darstellung im Bericht des Magazins „FOCUS“ (3/1993) ist falsch. Es gab weder „Ermahnungen“ noch andere Hinweise des Bundesministeriums der Justiz an die Bundesanwaltschaft zur Durchführung der Ermittlungen in dem angesprochenen Verfahren.

Gegenstand von Gesprächen zwischen dem Bundesministerium der Justiz und der Bundesanwaltschaft waren die Information des Ministeriums über den aktuellen Stand der Ermittlungen und – aufgrund der Bedeutung der Sache – die pressemäßige Behandlung.

5. Inwieweit trifft es ferner zu, daß der Koordinator der deutschen Geheimdienste, Staatsminister Schmidbauer, bzw. ein Bediensteter des Bundeskanzleramtes auf dessen Veranlassung hin versucht habe, auf die ermittelnden BKA-Fahnder mit dem gleichen Ziel einzuwirken?

Welcher Bedienstete des Bundeskanzleramtes hat sich aus welchen Erwägungen und mit welchem Ziel in dieser Sache mit dem BKA in Verbindung gesetzt?

Es gibt keinen derartigen Einwirkungsversuch.

6. Inwieweit trifft es zu, daß der als Diplomat an der iranischen Botschaft in Bonn legendierte SAVAMA-Agent Tafreshi Mo. im Juli 1992 ausgewiesen wurde und daß hierüber dem iranischen Botschafter seitens einer (welcher) Bundesbehörde Stillschweigen zugesagt wurde?

Aus welchen Erwägungen erfolgten derartige Zusagen, bzw. warum hat die Bundesregierung diese Ausweisung nicht bekanntgegeben?

Das iranische Außenministerium hat den Diplomaten Motlagh Tafreshi mit Wirkung vom 10. Juli 1992 versetzt.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Funktion des „Iranhauses“ in der Kölner Parkstraße 5 sowie dessen Leiter Mohssen D. innerhalb der SAVAMA-Aktivitäten in Deutschland?

In welcher Weise haben die Bundesregierung bzw. – nach ihren Erkenntnissen – die zuständigen Landesbehörden in der Vergangenheit hierauf eingewirkt?

Das „Iran-Haus“ untersteht der iranischen „Stiftung der Opferbereiten“ („Janbazan-Stiftung“). Es dient der Unterbringung und Behandlung von Verwundeten aus dem iranisch-irakischen Krieg, inzwischen aber auch von sonstigen Kranken aus dem Iran, die sich zur Behandlung im Bundesgebiet aufhalten.

Daneben wird das Objekt auch für Veranstaltungen der islamisch-extremistischen „Union Islamischer Studentenvereine in Europa“ (U.I.S.A.) und anderer schiitischer Gruppierungen genutzt. Behauptungen, das Iran-Haus Köln, Parkstraße 5, sei in terroristische oder nachrichtendienstliche Aktivitäten verwickelt, sind wiederholt erhoben und von der Presse mehrfach aufgegriffen worden. Die seitens der Sicherheitsbehörden durchgeführten Ermittlungen konnten diesen Verdacht jedoch nicht bestätigen.

Über eine Zugehörigkeit Mohsen D. Jazairis zur „SAVAMA“ liegen keine Erkenntnisse vor.

8. Inwieweit trifft es zu, daß staatliche iranische Stellen die Bundesregierung nachdrücklich gewarnt haben, sie öffentlich der Urheberschaft oder Unterstützung von Terroranschlägen zu bezeichnen?

Der Bundesregierung ist eine solche Warnung nicht bekannt.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91781-0

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333